

Hinweisblatt: Wertgrenzen

Grundsätzlich sind 50 % des festgesetzten Verkehrswertes als unterste Grenze anzusehen.

Eine Höhe dieses Gebotes muss im ersten Termin erreicht werden, ansonsten hat der Rechtspfleger den Zuschlag von Amtswegen zu versagen.

Auf Antrag (eines Berechtigten) kann allerdings der Zuschlag auch bei 70 % des Verkehrswertes erteilt werden, sofern es sich nicht um eine Teilungsversteigerung handelt.

Wenn im Versteigerungstermin der Zuschlag versagt wurde, weil die abgegebenen Gebote unter der 5/10 bzw. 7/10-Wertgrenze lagen (§§ 85a, 74a ZVG), kann in einem weiteren Termin der Zuschlag nicht mehr aus diesen Gründen versagt werden.

Das Fallen der Wertgrenzen wird veröffentlicht.